

RS VwGH Erkenntnis 1999/10/21 97/15/0087

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1999

Rechtssatz

Die Geltendmachung der Haftung liegt im Ermessen der Beh (Hinweis E 23.1.1997,95/15/0173). Die Ermessensübung ist zu begründen.

Schlagworte

Ermessen Ermessen VwRallg8

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at